

1. Angebot:

- 1.1 Der Lieferant hat sich in den Angeboten bezüglich Mengen und Beschaffenheit genau an unsere (Teufelberger Ges.m.b.H., Teufelberger Seil Ges.m.b.H., Teufelberger Holding AG, Teufelberger Service GmbH, Teufelberger Fiber Rope GmbH, Teufelberger spol. s r.o., Teufelberger Fiber Rope, Ltd., Teufelberger Strapping Sp. z o.o.) Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Angebote sowie die Zurverfügungstellung von Mustern haben kostenlos zu erfolgen.
- 1.2 Durch Stellung eines Angebots oder Ausführung einer Bestellung anerkennt der Lieferant ausdrücklich und vorbehaltlos die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Allfällige dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder der Rechnung des Lieferanten beigelegte Lieferbedingungen haben keine Gültigkeit. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle weiteren Bestellungen, selbst wenn darauf nicht mehr besonders verwiesen wird.

2. Bestellungen:

Bestellungen sind für uns nur rechtsverbindlich, wenn sie aus unserem SAP System, vorzugsweise als e-mail Anhang, übermittelt wurden. Bei jeder folgenden Kommunikation zur Bestellung ist die SAP Bestellnummer als Referenz anzuführen. Eine Abkehr von der Erfordernis einer SAP Bestellung ist individuell mit dem Einkauf zu vereinbaren.

3. Bestätigung:

Jede Bestellung ist vom Lieferanten zu bestätigen, indem er ein unterfertigtes Exemplar unserer Bestellung retourniert. Wir sind berechtigt, von unserer Bestellung kostenlos zurückzutreten, wenn die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 Werktagen ab Eingang der Bestellung beim Lieferanten an uns abgesandt wird. Abweichungen zur Bestellung sind in der Auftragsbestätigung deutlich hervorzuheben und bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

4. Lieferzeit:

Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, ist der Lieferant nicht berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen.

Die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit berechtigt uns auch bei bereits erfolgten Teillieferungen nach unserer Wahl, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen zurückzutreten, auf Erfüllung zu bestehen und allenfalls Schadenersatz zu verlangen. Umstände, die die Einhaltung der Lieferzeit unmöglich machen, sind uns sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen.

5. Erfüllungsort und Lieferung:

Lieferungen erfolgen geliefert verzollt ("DDP"-Incoterms 2020) und abgeladen am vereinbarten Bestimmungsort auf Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen. Der Eigentumsübergang an uns erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang. Lastwagengüter werden an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 15.00 Uhr übernommen.

6. Verpackung:

- 6.1 Der Lieferant hat die Ware ordnungsgemäß zu verpacken. Die Verpackung wird nicht vergütet. Der Besteller ist berechtigt, die Verpackung auf Kosten des Lieferanten zu retournieren oder die Kosten für deren Entsorgung zu verrechnen.
- 6.2 Der Lieferant hat einen gültigen Präferenznachweis beizubringen. Besonderen Produktvorschriften wie z.B. den Gefahrgutvorschriften unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen; die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter sind in der jeweils geforderte(n) Landessprache(n) beizufügen.

7. Qualität und Dokumentation:

- 7.1 Der Lieferant weist uns auf Verlangen mit Hilfe von Prozessfähigkeitsuntersuchungen eine stabile, sichere und gleichförmige Leistungserbringung nach. Erlegt uns auf Nachfrage die Prüfungs- und Steuerungsparameter zur Überwachung der Produktion sowie Kriterien, Methoden und Häufigkeit der internen und externen Prüfungen offen. Darüber hinaus hat uns der Lieferant über geplante Änderungen im Fertigungs- und Prüfablauf zumindest 2 Monate im Voraus zu unterrichten. Der Lieferant räumt uns die Möglichkeit ein, uns davon zu überzeugen, dass die Qualitätssicherungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang zur Anwendung kommen und die Dokumentationspflicht erfüllt wird.
- 7.2 Die gelieferte Ware muss sämtlichen gültigen Sicherheitsvorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik und auch den Vorschriften des EU-Rechts (Richtlinien, Verordnungen, Normen usw.) und des Ziellandes entsprechen. Bestandteil der Lieferung ist auch die entsprechende Konformitätserklärung des Ziellandes,

8. Gewährleistung:

- 8.1 Der Lieferant leistet Gewähr für die ausdrücklich spezifizierten und/oder zugesagten Eigenschaften sowie die Vollständigkeit, Eignung und Verwendbarkeit seiner Lieferungen und Leistungen für den konkret vereinbarten Geschäftsfall, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 922 ff ABGB. Die Lieferungen und sonstige Leistungen haben daneben auch die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften sowie die in Gebrauchsanweisungen, Prospekten, Werbeaussendungen und sonstigen öffentlich oder uns zugänglichen Informationsmedien enthaltenen Eigenschaften aufzuweisen. Die Frist für die Gewährleistung beträgt zwei Jahre ab Lieferung.
- 8.2 Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, geben wir dem Lieferanten ehestens nach Bekanntwerden, längstens jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich oder mündlich bekannt. Die Mängelrügeobliegenheit (§ 377 UGB) wird ausdrücklich abbedungen.
- 8.3 Im Fall von Mängeln steht es uns unabhängig von der Art des Mangels frei, Preisminderung zu begehren oder vom Vertrag zurückzutreten (Wandlung) oder am Einsatzort der gelieferten Ware binnen kürzester Frist Austausch oder Verbesserung der mangelhaften Ware zu verlangen. Wird die von uns gesetzte Frist zur Behebung des Mangels nicht eingehalten, sind wir ebenfalls nach unserer Wahl zur Wandlung oder Preisminderung berechtigt. In dringenden Fällen und bei Säumigkeit des Lieferanten in der Beseitigung von Mängeln sind wir ohne Fristsetzung berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme).
- 8.4 Die Gewährleistungsfrist ist bereits mit der Anzeige des Mangels an den Lieferanten gehemmt. Mit erfolgreichem Austausch oder Verbesserung/Reparatur beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- 8.5 Sendungen von beanstandeten Waren gehen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 8.6 Für vom Lieferanten beigestellte Sach- und Dienstleistungen Dritter haftet der Lieferant wie für seine eigene Leistung.

9. Werkzeuge, Modelle und Urheberrecht:

- 9.1 Sofern nicht ausdrücklich anders bedungen gehen Werkzeuge und Modelle in unser Eigentum über. Sie sind vom Lieferanten mit Sorgfalt zu verwahren und versichert zu halten. Einer unentgeltlichen Herausgabe stimmt der Lieferant durch die Annahme der Bestellung zu.
- 9.2 Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Unterlagen, Informationen und Know-how verbleibt bei uns. Der Lieferant erkennt an, dass diese ausschließlich für uns urheberrechtlich geschützt sind.

10. Rechte am Vertragsgegenstand

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch seiner Lieferungen und Leistungen in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente und Gebietsschutz) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykott Klauseln, Blacklists usw. verstoßen wird.
- 10.2 Über jede sich später herausstellende Verletzung fremder Rechte oder der Boykotts und Blacklists, hat uns der Lieferant unverzüglich zu unterrichten. Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der Lieferant uns und/oder den Endabnehmer völlig schad- und klaglos zu halten.

11. Eigentumsvorbehalt:

Materialien, welche von uns oder von Dritten für die Ausführung von Bestellungen bestellt werden, bleiben unser Eigentum.

12. Rücktritt

- 12.1 Wir sind berechtigt im Fall von Vertragsverletzungen nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist (in der Regel zwei Wochen) vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Als Setzung einer angemessenen Nachfrist gilt auch die Mahnung zur Vertragseinhaltung. Vertragsverletzungen sind insbesondere: Verzögerung von Zwischen- und Endterminen, nicht genehmigte Subvergaben oder Mängel, welche unsere Vertragserfüllung gegenüber unseren Vertragspartnern gefährden. Eine Forderungsabtretung entgegen dem in diesen Einkaufsbedingungen festgelegten Abtretungsverbot berechtigt uns zum Rücktritt aus wichtigem Grund.
- 12.2 Wir haben das Recht, auch ohne Verschulden des Lieferanten ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall sind wir verpflichtet, dem Lieferanten den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen zu ersetzen. Der Lieferant ist nach Erklärung des Rücktritts verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, die von uns zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

13. Zahlungsbedingungen:

Soweit gegenteilige Vereinbarungen nicht ausdrücklich schriftlich getroffen werden, erfolgt die Zahlung der Rechnung in Euro nach Erhalt, frühestens aber nach vollständigem Wareneingang, innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto. Allfällige Kosten (z.B. Wechselkursrisiko, Spesen, Überweisungsgebühren) trägt der Lieferant.

Bei Ermäßigung einer in den Preis eingerechneten Steuer oder Abgabe irgendwelcher Art in der Zeit von der Erteilung des Auftrages bis zu seiner Erledigung sind wir berechtigt, einen verhältnismäßigen Preisnachlass zu verlangen.

Beanstandungen der Lieferungen berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

14. Währungsklausel:

Wenn der Wechselkurs zwischen der im Vertrag vereinbarten Währung und dem Euro um mehr als 2 % vom Wechselkurs des Tages, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde, abweicht, so ist der fällige Betrag derart zu berichtigen, dass wir keinen Schaden erleiden.

15. Rechnungen und Lieferscheine:

Rechnungen erbitten wir in 3facher Ausfertigung. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit genauer Artikelbezeichnung beizulegen. Wir sind berechtigt Zahlungen bis zum ordnungsgemäßen und vollständigen Erhalt der Rechnung und des Lieferscheins zurückzuhalten.

Auf Rechnungen und Lieferpapieren sind Bestellnummer und -datum anzuführen.

16. Haftung:

Der Lieferant haftet für alle uns oder Dritten entstandenen direkten und indirekten Schäden und deren Folgen aus seiner Lieferung ebenso wie für eigenes Handeln auch für das Handeln seiner Dienstnehmer oder sonstiger Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist betraglich unbeschränkt. Der Lieferant haftet auch für Mangelfolgeschäden, Zinsverlust, entgangenen Gewinn sowie Verlust von Informationen und Daten. Die nachträgliche Weiterverarbeitung durch uns oder die Bearbeitung durch Dritte lässt die Haftung des Lieferanten unberührt. Der Lieferant haftet auch für alle Folgen und Schäden aus Lieferungen, die gesetzliche Bestimmungen, Patent-, Urheberrechte, Gebrauchsmuster oder andere Rechte verletzen oder gesundheitsschädliche Stoffe enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, uns schad- und klaglos zu halten, falls wir aufgrund von Mängeln seiner Lieferungen und/oder Leistungen oder der Lieferung und/oder Leistung seiner Erfüllungsgehilfen in Anspruch genommen werden (z.B. im Rahmen der gesetzlichen Produkthaftung).

17. Produkthaftung und Versicherungspflicht:

Der Lieferant haftet voll im Rahmen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes 1988, Freizeichnungserklärungen in allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen werden nicht akzeptiert.

Folglich besteht für den Lieferanten der volle Haftungsumfang für sämtliche Schäden, die aus einem Fehler seines Produktes oder seiner Leistung entstehen.

Der Lieferant hat eine Produkthaftungspflichtversicherung abzuschließen, welche sämtliche, aufgrund des österreichischen Produkthaftungsgesetzes denkbare Schadensfälle mitumfasst, die keine Schadensobergrenze besitzt. Das Bestehen der ausreichenden Haftpflichtversicherung ist über Verlangen nachzuweisen. Auf allfällige Gefahren bei der Verwendung oder beim Einsatz der Produkte des Lieferanten ist in der Gebrauchsanweisung oder in sonst geeigneter Form ausdrücklich in schriftlicher Form hinzuweisen.

18. Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Teufelberger Supplier Code of Conducts. Der Lieferant verpflichtet sich weiters zur Einhaltung der UN Global Compact Principles, einsehbar unter: <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller zum jeweiligen Zeitpunkt zur Anwendung kommenden gesetzlichen bzw. behördlichen Anforderungen, Normen und sonstigen Standards des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des Bestimmungslandes. Der Lieferant stellt darüber hinaus sicher, dass die Einhaltung der UN Global Principles und Teufelberger Supplier Code of Conduct auch an Subunternehmer, Zulieferer und Drittpersonen jeder Art, die der Lieferant bei der Vertragserfüllung bezieht, weitergegeben werden. Der Lieferant garantiert, dass der Vertragsgegenstand keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC gemäß Art. 59(10) der REACH-Verordnung oder eingeschränkte Stoffe gemäß Art. 67 und in Anhang XVII der Verordnung 1907/2006 der Europäischen Union (EU) enthält.

Jeder Fall eines Verstoßes gegen den Teufelberger Code of Conduct und der UN Global Compact Principles und sonstiger in diesem Punkt genannter Anforderungen berechtigt Teufelberger zur sofortigen Kündigung aller bestehenden Verträge mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Es kommt das materielle österreichische Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen auf sämtliche Geschäfts- und Vertragsbeziehungen zwischen den Lieferanten und uns zur Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) kommt nicht zur Anwendung. Gerichtsstand für alle entstehenden Streitigkeiten und Ansprüche, insbesondere auch über die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen, ist Wels. Wir sind jedoch berechtigt, unsere

Ansprüche auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.

20. Datenschutz

Personenbezogene Daten unserer Lieferanten werden gespeichert und verarbeitet, wenn sie uns zu einem zuvor bekannt gegebenen Zweck, z.B. zur Durchführung einer laufenden Geschäftsbeziehung, übermittelt wurden.

Wir treffen Sicherheitsvorkehrungen, um die von uns verwalteten Daten gegen Manipulation, Verlust, Zerstörung oder gegen Zugriff unberechtigter Personen oder unberechtigte Offenlegung zu schützen. Unsere Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung ständig verbessert. Die Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der Daten von Lieferanten erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch längstens für die Dauer von 7 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Unseren Lieferanten steht das Recht auf Widerruf der Datenverwendung, das Auskunftsrecht bezüglich der gespeicherten Daten, das Recht auf Übertragbarkeit sowie das Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Löschung ihrer personenbezogenen Daten im gesetzlich vorgesehenen Umfang zu. Für weitere Details verweisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Website.

21. Sonstige Bestimmungen:

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen nicht.

Wir sind berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Bestellungen, Angebotsannahmen und ähnlichen Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

Diese Einkaufsbedingungen ergänzen die zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge. Bei Widersprüchen zu den Bestimmungen im Vertrag oder wenn der Vertrag weiterreichende Bestimmungen enthält, geht der Vertrag den Einkaufsbedingungen vor.

Zwischen den Vertragsparteien gelten nur schriftliche Vereinbarungen. Die Abänderung der Einkaufsbedingungen bedarf eben- so der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformgebot. Mündliche Absprachen haben keine rechtliche Bindung. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass von uns eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, von den vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten (etwa Liefervereinbarungen, Qualitäts- oder Quantitätszusagen) abweichende Zusagen zu machen.

Wir sind berechtigt, die Einkaufsbedingungen zu ändern. Wir werden den Lieferanten über Änderungen der Einkaufsbedingungen und den Zeitpunkt der Änderung zumindest einen Monat vor dem Änderungszeitpunkt informieren.

Teufelberger Ges.m.b.H.
Teufelberger Seil Ges.m.b.H.
Teufelberger Holding AG
Teufelberger Service GmbH
Teufelberger Fiber Rope GmbH
Teufelberger spol. s r.o.
Teufelberger Fiber Rope, Ltd.
Teufelberger Strapping Sp. z o.o